Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für einen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vorbemerkung

Den Paritätischen Gesamtverband erreichte die Aufforderung zur Stellungnahme am 22.05.2025 um 13:48 Uhr, wobei eine Frist bis Montag, 26.05.2025, 10 Uhr gesetzt wurde. Abzüglich des Wochenendes verbleiben somit effektiv weniger als 48 Stunden für die Stellungnahme. Ein solches Vorgehen schadet sowohl dem partizipativen wie auch dem fachlichen Ansinnen der Verbändeanhörung. Im Sinne der vom Sachverständigenrat Integration vorgeschlagenen Verbesserungen für die Gesetzgebung im Bereich des Migrationsrechts, plädiert der Paritätische für eine Abkehr von dieser Praxis.

Der Paritätische spricht sich zudem gegen den Begriff „Turboeinbürgerung“ im Referentenentwurf aus. Dieser erweckt den Eindruck, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 10 Abs. 3 StAG wäre von verminderter Qualität. Zum einen ist es aus Sicht des Paritätischen höchst problematisch, solch wertende Unterschiede zwischen deutschen Staatsangehörigen zu markieren. Zum anderen zeugt das Erreichen der in § 10 Abs. 3 StAG normierten Voraussetzungen von besonderem Engagement, das vielmehr Ausweis eines intrinsischen Antriebs statt externer Beschleunigungsvehikel ist.

Zum Inhalt des Referentenentwurfs

Gem. § 10 Abs. 3 StAG kann eine Person die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, wenn sie sich drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und besondere Integrationsleistungen erbracht hat, uneingeschränkt unterhaltsfähig ist und über C1-Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Diese Regelung soll gestrichen werden.

Der Paritätische Gesamtverband lehnt diese Änderung ab.

Begründung

Laut des Referentenentwurfs soll der Bedeutung der Aufenthaltszeit für eine gelingende Integration verstärkt Rechnung getragen werden. Ohne Zweifel ist die Aufenthaltszeit ein gewichtiger Faktor für die Integration. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb bei einer Person, die sich seit drei Jahren in Deutschland aufhält, Deutsch auf dem Niveau C1

spricht, sich durch besondere Leistungen bzw. bürgerschaftliches Engagement auszeichnet und uneingeschränkt unterhaltsfähig ist, nicht von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden soll. Im Gegenteil dürfte diese Person einen außergewöhnlich erfolgreichen Integrationsweg bereits abgeschlossen haben.

Durch die Abschaffung der Regelung würde auch nicht einem Abstandsgebot zum Aufenthaltsrecht besser Rechnung getragen. Abgestellt wird im Referentenentwurf auf die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG, die erst nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts erteilt wird. Unerwähnt bleiben jedoch u.a. die Privilegierungen für Fachkräfte in § 18c AufenthG. Demnach ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für eine Fachkraft regelmäßig bereits nach drei Jahren, für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU bereits nach 27 bzw. 21 Monaten möglich. Hochqualifizierten Personen kann auf Basis einer Prognose ohne Anknüpfung an bestimmte Voraufenthaltszeiten eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dabei werden stets geringere Sprachkenntnisse und Integrationsleistungen vorausgesetzt als beim derzeit geltenden § 10 Abs. 3 StAG.

Hierbei ist auch relevant, dass sich die vorgesehene Abschaffung negativ auf die Gewinnung von Fachkräften auswirken könnte, wie der Referentenentwurf selbst einräumt. Dies spricht angesichts des allgemein anerkannten Arbeits- und Fachkräftemangels aus Sicht des Paritätischen ebenfalls gegen die Änderungen.

Falls der Referentenentwurf ins Kabinett eingebacht wird, sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden, die eine Einbürgerung auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage für Personen ermöglicht, die bereits einen Einbürgerungsantrag gestellt haben. Eine entsprechende rechtliche Regelung könnte wie folgt aussehen:

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes einfügen] gestellt worden sind, findet § 10 Absatz 3 in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung vom 22. März 2024 Anwendung, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.“

Abschließend weist der Paritätische noch auf eine notwendige Überarbeitung des StAG hin. Die aktuelle Rechtslage schränkt die Ausnahmen von der Pflicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes massiv ein, so dass z. B. Menschen mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung und ihre pflegenden Angehörigen, aber auch ältere Menschen sowie Alleinerziehende dauerhaft von der Möglichkeit einer Einbürgerung ausgeschlossen sind. Diese mit der letzten Reform vorgenommene Verschärfung gilt es rückgängig zu machen.

Berlin, den 26.05.2025

Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer

Kontakt: Thorben Knobloch (asylpolitik@paritaet.org), Kerstin Becker (almik@pariatet.org)